

# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921.

Nr. 43.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags, S. 437. — Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der für die Elektrizitätsversorgung des Landkreises Flensburg bestimmten Anlagen, S. 437. — Erlass der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau einer Wasserkranktanlage an der Stolpe bei Klausenhof, Kreis Stolp, S. 438. — Erlass der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines neuen Friedhofs in Coblenz-Lützel, S. 438. — Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des Hüttenwerkes in Siegburg und dem Bau einer Anschlussbahn, S. 439. — Erlass der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau eines Kühlwasserstauwerks in Dieringhausen für das Kreiselektrizitätswerk Gummersbach, S. 439. — Erlass der Minister für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Ausübung des Enteignungsrechts durch die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer und Co. in Leverkusen bei Köln zur Beschaffung einer neuen Wassergewinnungsanlage, S. 439. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlassen, Urkunden usw. S. 440.

(Nr. 12156.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 2. Juli 1921.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anlässlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) bestimme ich:

Die im § 1 Ziffer 9 der Verordnung vom 4. September 1919 (Gesetzsamml. S. 145) vorgesehene und durch die Verordnungen vom 14. September 1919 (Gesetzsamml. S. 153), 4. März 1920 (Gesetzsamml. S. 62), 25. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 306) und 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 531) bis zum 1. Oktober 1921 hinausgeschobene Zulegung des Restes des Amtsgerichtsbezirkes Tirschtiegel zum Amtsgericht in Meseritz tritt erst am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1921.

Der Justizminister.

In Vertretung  
Mügel.

(Nr. 12157.) Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der für die Elektrizitätsversorgung des Landkreises Flensburg bestimmten Anlagen. Vom 13. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzesammlung 1921. (Nr. 12156—12162)

70

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1921.

Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsammel. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem Bau der für die Elektrizitätsversorgung des Landkreises Flensburg bestimmten Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Landkreises Flensburg Anwendung findet, nachdem dem Kreise das Enteignungsrecht für den Bau dieser Anlagen durch Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 13. Juni 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage  
Krohn.

(Nr. 12158.) Erlass der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau einer Wasserkraftanlage an der Stolpe bei Klaushof, Kreis Stolp. Vom 22. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsammel. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem Bau einer Wasserkraftanlage an der Stolpe bei Klaushof, Kreis Stolp, zur Versorgung der Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Köslin mit elektrischem Strom Anwendung findet, nachdem dem Provinzialverband der Provinz Pommern das Enteignungsrecht für dieses Unternehmen durch Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 22. Juni 1921.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage  
Krohn.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Im Auftrage  
Articus.

Der Minister  
des Innern.

Im Auftrage  
Müller.

(Nr. 12159.) Erlass der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines neuen Friedhofs in Coblenz-Lützel. Vom 27. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsammel. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141), 10. April 1918 (Gesetzsammel. S. 41) und 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsammel. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung und des Gesetzes bei der Ausübung des der Stadt Coblenz durch Urkunde vom heutigen Tage zur Anlegung eines neuen Friedhofs in Coblenz-Lützel verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 27. Juni 1921.

Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.  
Dominicus.

(Nr. 12160.) Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau des Hüttenwerkes in Siegburg und dem Bau einer Anschlußbahn. Vom 30. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsammel. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem Erweiterungsbau des Hüttenwerkes in Siegburg und dem Bau einer Anschlußbahn Anwendung findet, nachdem den Deutschen Werken — Aktiengesellschaft — in Berlin das Enteignungsrecht für dieses Unternehmen durch Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage  
Krohne.

---

(Nr. 12161.) Erlass der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau eines Kühlwasserstauwerkes in Dieringhausen für das Kreiselektrizitätswerk Gummersbach. Vom 30. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) und 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsammel. S. 437) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem Bau eines Kühlwasserstauwerkes in Dieringhausen für das Kreiselektrizitätswerk Gummersbach Anwendung findet, nachdem dem Kreiskommunalverbande des Kreises Gummersbach das Enteignungsrecht für dieses Unternehmen durch Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen worden ist.

Berlin, den 30. Juni 1921.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage  
Krohne.

---

(Nr. 12162.) Erlass der Minister für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Ausübung des Enteignungsrechts durch die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer und Co. in Leverkusen bei Köln zur Beschaffung einer neuen Wassergewinnungsanlage. Vom 30. Juni 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsammel. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsammel. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsammel. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsammel. S. 144) sowie des Gesetzes

vom 21. September 1920 (Gesetzsammel. S. 437), wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des den Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer und Co. in Leverkusen bei Köln am Rhein durch Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage zur Beschaffung einer neuen Wassergewinnungsanlage verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 30. Juni 1921.

Zugleich für die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

### Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage  
Dietrich.

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass der Preußischen Staatsregierung vom 30. Dezember 1920, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritter-schaftlichen Kredit-Instituts am 19. Dezember 1917, 17. Dezember 1919, 24. September 1920 und 19. Oktober 1920 beschlossenen Abänderungen der reglementarischen Bestimmungen des Instituts, durch die Amtsblätter der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 5 S. 65, ausgegeben am 29. Januar 1921, der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 5 S. 42, ausgegeben am 4. Februar 1921, der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 6 S. 35, ausgegeben am 12. Februar 1921, der Regierung in Stettin Nr. 4 S. 35, ausgegeben am 22. Januar 1921, der Regierung in Köslin Nr. 5 S. 32, ausgegeben am 29. Januar 1921, und der Regierung in Liegnitz Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 22. Januar 1921;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 29. März 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Preußischen Staat (Wasserbauverwaltung) und im Falle der Übertragung des Bauunternehmens auf das Reich an dieses für den Ausbau (Kanalisierung) des Oberpregels zwischen Insterburg und Groß Bubainen, durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 21 S. 169, ausgegeben am 21. Mai 1921;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1921, betreffend die Genehmigung der von dem außerordentlichen 57. Generallandtag der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Nachträge zur Landschaftsordnung und zu den Abschätzungsgrundfächern der Ostpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter der Regierung in Königsberg Nr. 25 S. 222, ausgegeben am 18. Juni 1921, der Regierung in Gumbinnen Nr. 25 S. 187, ausgegeben am 18. Juni 1921, der Regierung in Allenstein Nr. 25 S. 138, ausgegeben am 18. Juni 1921, und der Regierung in Marienwerder Nr. 25 S. 133, ausgegeben am 18. Juni 1921;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Neuerburg für den Bau einer Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 27 S. 139, ausgegeben am 2. Juli 1921;
5. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Glensburg für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 29 S. 215, ausgegeben am 2. Juli 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die Hauptfachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.